

Die planlichen Darstellungen der Flächenwidmungsplanänderung, Projekt-Nr: 2019/12, verfasst vom Büro Malek Herbst Architekten ZT GmbH, vom April 2019 stellt einen Bestandteil dieser Verordnung dar.

BEBAUUNGSPLANZONIERUNG

Das nunmehrige Aufschließungsgebiet WR (28), in einem Gesamtausmaß von ca. 14.150 m², wird in der Bebauungsplanzonierung auf Basis des Flächenwidmungsplanes 4.0 der Zone 2 „Bebauungspläne im Anlassfall“, mit der Bezeichnung B7, zugeordnet:

VERFAHREN

Da gleichzeitig eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für diesen Bereich erforderlich ist, wird das Verfahren mittels Auflageverfahren gemäß §38 StROG 2010 idgF durchgeführt.

Der Änderungsentwurf (Plandarstellung bestehend aus Alt- und Neu-Zustand Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierungsplan, Entwurf des Verordnungswortlautes samt Erläuterungsbericht), verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH zu Projekt-Nr. 2019/12, wird im Sinne des §38 (4) StROG 2010 idgF im Gemeindeamt sowie in der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflagefrist beginnt am 13.05.2019 und endet am 08.07.2019.

Während dieser Auflagefrist hat jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen bzw. gegen die beabsichtigte Änderung Einspruch zu erheben. Die Einwendungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindeamt einzubringen.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Erich Ofner

angeschlagen am: 06.05.2019

abgenommen am: